

**Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik und Gestaltung der Universität Bielefeld in Kooperation mit der Fachhochschule Bielefeld vom 2. Juni 2009**

Az.: 2231.7

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 49 Abs. 5 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 256) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld in Kooperation mit dem Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1	Studienziel
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Zweck der Feststellung
§ 4	Feststellungsverfahren
§ 5	Arbeitsproben
§ 6	Ausschuss
§ 7	Bewertung der Arbeitsproben und Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
§ 8	Bekanntgabe der Entscheidungen
§ 9	Geltungsdauer
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1  
Studienziel**

Der Bachelor-Studiengang Medieninformatik und Gestaltung zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Qualifikation in Medienberufen, die technisch-wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Kompetenz verlangen. Dazu werden Lehrveranstaltungen in Bereichen der Informatik und Mathematik, der text-, bild- und medienbezogenen Gestaltung sowie der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften angeboten.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

Das Studium der Medieninformatik und Gestaltung setzt neben der allgemeinen Qualifikation, die durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen wird, die Feststellung einer künstlerisch-gestalterischen Eignung voraus.

**§ 3  
Zweck der Feststellung**

In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

**§ 4  
Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung wird jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an die Dekanin oder den Dekan der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld zu richten ist.

(2) Nach Eingang der fristgerechten Bewerbung erfolgt von der Technischen Fakultät die Aufforderung, binnen einer von der Technischen Fakultät zu benennenden Frist folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat, und
2. eine Mappe mit eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben. Der Mappe mit den Arbeitsproben ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.

(3) Die Mappe mit den Arbeitsproben wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

**§ 5  
Arbeitsproben**

Die Mappe mit den Arbeitsproben soll mindestens 15 und höchstens 20 künstlerisch-gestalterische Arbeitsproben im Format max. 70 x 100 cm (Außenmaß) enthalten. Die Arbeiten sollen Erfahrungen mit einzelnen oder verschiedenen Medien und Techniken wie Zeichnung, Montage, Fotografie, Skulptur, Video, Produktgestaltung etc. zeigen. Elektronische Beiträge sollen als Ausdrucke dokumentiert werden. Zusätzlich soll eine CD ROM beigelegt oder eine Internetadresse angegeben werden, die eine Beurteilung der Originalarbeiten ermöglicht.

**§ 6  
Ausschuss**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird ein Ausschuss gebildet. Dieser ist auch für die Entscheidung über Einwendungen zuständig.

(2) Der Ausschuss besteht aus

- a) je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld und des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld,
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld,
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs sowie
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils für drei Jahre, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultätskonferenz gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(4) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Jeweils zwei von dem Ausschuss eingesetzte Gutachterinnen bzw. Gutachter des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld bewerten die Mappe mit den Arbeitsproben anhand der Vorgaben des § 7. Diese Beurteilungen dienen dem Ausschuss als Entscheidungsgrundlage.

### **§ 7 Bewertung der Arbeitsproben und Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung**

(1) Die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Mappen mit den Arbeitsproben sind im Hinblick auf die für den Studiengang Medieninformatik und Gestaltung notwendige Eignung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben sind folgende Beurteilungen zu verwenden:

„hervorragend geeignet“ eine überdurchschnittliche Leistung

„geeignet“ eine Leistung, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht

„nicht geeignet“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Sofern beide Gutachterinnen bzw. Gutachter jeweils einheitlich die Beurteilung „hervorragend geeignet“ oder „geeignet“ abgegeben haben, ist in der Regel durch den Ausschuss die künstlerisch-gestalterische Eignung festzustellen. Möchte der Ausschuss von den Voten der Gutachterinnen bzw. Gutachter abweichen, bedarf es hinsichtlich der Beurteilung gemäß § 7 Abs. 1 eines einstimmigen Beschlusses des Ausschusses.

(4) Die künstlerisch-gestalterische Eignung kann in der Regel von dem Ausschuss dann nicht festgestellt werden, wenn beide Gutachterinnen bzw. Gutachter die Beurteilung „nicht geeignet“ abgegeben haben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen, in denen die Gutachterinnen bzw. Gutachter unterschiedliche Beurteilungen abgegeben haben, entscheidet der Ausschuss über die Feststellung bzw. den Grad der künstlerisch-gestalterischen Eignung im Einzelfall.

### **§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 6 schriftlich über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens unterrichtet.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

(3) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Geltungsdauer**

Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 7 gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan der Technischen Fakultät die Geltungsdauer verlängern. Bei einer Fortsetzung des Studiums wird die Geltungsdauer der Eignungsfeststellung über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus anerkannt, sofern im bisherigen Studium bereits Prüfungen oder sonstige benotete Leistungsnachweise erbracht wurden.

### **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Mediengestaltung an der Universität Bielefeld vom 1. August 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 6. Mai 2009 und des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 6. Mai 2009.

Bielefeld, den 2. Juni 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann